



Amt für Raumentwicklung GR, Grabenstrasse 1, 7001 Chur

Kleiner Landrat Davos  
Berglistutz 1  
7270 Davos Platz

Chur, 25. Juni 2020  
2019/0642 Kr

**Gemeinde Davos**  
**Teilrevision der Ortsplanung; Gewässerräume und Gefahrenzonen**  
**Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Am 4. Dezember 2019 wurden uns durch das Planungsbüro Stauffer & Studach AG, im Auftrag der Gemeinde, die folgenden Unterlagen zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Artikel 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) zugestellt:

- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Wolfgang, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 26.11.2019
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Davos Dorf, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 26.11.2019
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Davos Platz, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 26.11.2019
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Frauenkirch, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 12.08.2019
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Glaris, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 26.11.2019
- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Sertig, Duchli, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 12. August 2019
- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Ober Laret, Flüelatal, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 12.08.2019
- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Dischmatal, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 26.11.2019
- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Sertig, Frauenkirch, Glaris, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 12.08.2019
- Zonenplan 1:5'000 Übriges Gemeindegebiet, Monstein, Gewässerraum und Gefahrenzonen vom 26.11.2019
- Zonenplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet Nord, Gefahrenzonen vom 12.08.2019

- Zonenplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet Süd, Gefahrenzonen vom 12.08.2019
- Übersicht Reduktionen im Hauptsiedlungsgebiet 1:10'000 vom 29.07.2019
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Oktober 2019

## **1. Inhalt der Planung**

### **1.1 Ausscheidung und Festlegung Gewässerraum**

Anlass der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung bildet die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 1. Juni 2011, welche die Kantone dazu verpflichtet die Gewässerräume aller Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer bis Ende 2018 festzulegen. Mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung werden diese Gewässerräume grundeigentümerverbindlich. Die Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhung, Verschiebung und Verminderung als Gewässerraumzone im Sinne einer überlagerten Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Artikel 37a des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), in Kraft seit dem 1. April 2019, bildet die dazugehörige gesetzliche Grundlage.

### **1.2 Überarbeitung Gefahrenzonen**

Die Gefahrenkommission III des Amtes für Wald und Naturgefahren hat einen neuen Gefahrenzonenplan für das gesamte Gemeindegebiet Davos ausgearbeitet. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Gefahrenzonenpläne erfolgen. Dazu sollen die Gefahrenzone 1 (rot, erhebliche Gefährdung) und die Gefahrenzone 2 (blau, mittlere Gefährdung) im Zonenplan festgelegt werden.

### **1.3 Koordination Gewässerraum und Gefahrenzonen**

Gebiete, welche eine erhebliche Gefährdung durch den Prozess Wasser aufweisen, sind gemäss kantonaler Praxis in den Gewässerraum zu integrieren. Darum hat sich die Gemeinde Davos dazu entschieden, diese beiden Aspekte (Gewässerraum und Gefahrenzonen) in einer Teilrevision zu kombinieren.

## **2. Vernehmlassung zur Vorprüfungsvorlage**

Das kantonale Vorprüfungsverfahren erfolgt gestützt auf Art. 47 KRG in Verbindung mit Art. 12 KRVO. Die folgenden Amts- und Fachstellen hatten im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung die Gelegenheit, zu den eingereichten Unterlagen Stellung zu nehmen:

- Amt für Energie und Verkehr (AEV)
- Amt für Jagd und Fischerei (AJF)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)
- Amt für Natur und Umwelt (ANU; für die Gewässerräume zuständige Fachstelle)
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
- Plantahof (PH)
- Tiefbauamt (TBA)

Zusätzlich wurde auch die Rhätische Bahn (RhB) zur Vernehmlassung eingeladen. Bezugnehmend auf die Ergebnisse der Vernehmlassung sowie der Beurteilung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) ergeben sich zum vorliegenden Vorhaben folgende Bemerkungen (das beaufsichtigende Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) und die für die allfällige Genehmigung der Revisionsvorlage zuständige Regierung haben sich zum Revisionsentwurf nicht geäußert):

### 3. Ausscheidung und Festlegung Gewässerraum

Die Festlegung der Gewässerräume wurde grundsätzlich gemäss den Vorgaben des Leitfadens «Gewässerräumauscheidung Graubünden» des ANU vom 20. August 2018 vorgenommen. Es bestehen jedoch kleinere Abweichungen, respektive Unklarheiten, die nachfolgend dargelegt werden.

#### 3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern

Die Abschnittsbildungen und die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

#### 3.2 Ausscheidung des Gewässerraums

##### Fliessgewässer

Die Gemeinde Davos "verzichtet" gemäss PMB auf die Gewässerräumauscheidung im Wald und im Sömmerungsgebiet (SöGe). Dabei muss von einer Nicht-Vornahme gesprochen werden, da projektbezogen unter Umständen der Gewässerraum im SöGe oder im Wald trotzdem festgestellt werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass vorliegend bei sämtlichen Gewässern im SöGe und im Wald eine Nichtvornahme vorliegt.

##### Eindolungen

Der Gewässerraum soll im Siedlungsgebiet bei eingedolten Gewässern entweder festgelegt oder auf die Festlegung explizit verzichtet werden. Ein Verzicht kommt dann zum Tragen, wenn eine offene Führung nicht mehr möglich ist, das überwiegende öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes jedoch gewährleistet wird. Sind bei Bauvorhaben Eindolungen betroffen, sind punktuell eine offene Wasserführung zu prüfen und der Gewässerraum nachträglich auszuscheiden.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann bei Eindolungen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn eine offene Führung technisch nicht möglich ist, wenn die Linienführung für eine offene Gewässerführung nicht bekannt ist oder wenn eine erneute Eindolung grundsätzlich bewilligungsfähig wäre. Bei einer Ausdolung ist der Gewässerraum nachträglich in der Nutzungsplanung auszuscheiden.

Sowohl im PMB wie auch im Datenmodell wurde dargelegt, bei welchen Fliessgewässern explizit auf eine Ausscheidung verzichtet wird und wo es sich um eine Nicht-Vornahme handelt. Daher bedarf es keinen weiteren Bemerkungen.

##### Nutzungskonflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung

Als Mindestanforderung muss gemäss Leitfaden für all diejenigen Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden, die in der Landeskarte 1:25'000 aufgeführt sind. Bei den restlichen Gewässern, die einen Nutzungskonflikt aufweisen, muss in der Beurteilung des ANU ebenfalls ein Gewässerraum festgelegt werden. Gemäss PMB wird im Gebiet Triel explizit eine Gewässerräumfestlegung vorgenommen, da die Gewässer potentiell einen Nutzungskonflikt mit dem Bergbahnbetrieb aufweisen könnten. Dieser Entscheid wird begrüsst. Für die folgenden Gewässer(abschnitte) wurde kein Gewässerraum festgelegt, obwohl Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung möglich sind:

- Frauentobel, Koordinaten 2 779 291/1 183 224 sowie Gewässer östlich
- Chummeralpa; Koordinaten 2 778 246/ 1 181 686
- Bächli Chännjeweg; Koordinaten 2 779 473/ 1 179 381

- In den Isle; Koordinaten 2 781 064/ 1 183 225
- Ischneder; Koordinaten 2 782 507/ 1 182 959
- Büel; Koordinaten 2 783 436/ 1 186 510
- Ischlag; Koordinaten 2 784 717/1 186 302
- Schindelboda; Koordinaten 2 788 063/1 185 820
- Inner Pedra; Koordinaten 2 786 790/1 187 049
- Engialp; Koordinaten 2 788 924/1 185 341
- Bächli Laidbachalp 2; Koordinaten 2 779 803/1 178 743
- Bächli bei Balmisch; Koordinaten 2 778 510/1 178 193

Es wird beantragt, für die erwähnten Gewässer(abschnitte) eine Festlegung des Gewässerraumes zu prüfen.

#### Nutzungskonflikte mit der RhB

Die RhB plant im Bereich des Eisstadions Davos eine neue Haltestelle. Zudem soll die Haltestelle beim Bahnhof Davos Frauenkirch ausgebaut werden. Beide Vorhaben kommen im vorgesehenen Gewässerraum zu liegen. Damit diese Vorhaben durch die Ausscheidung der Gewässerräume nicht ver- oder behindert werden, wird der Gemeinde angeraten, die Ausscheidung der Gewässerräume beim Eisstadion sowie beim Bahnhof Frauenkirch mit den Planungen der RhB abzustimmen und allfällige Massnahmen (z.B. laterale Verschiebungen) oder Alternativen zu prüfen.

### **3.3 Anpassung des Gewässerraumes**

#### Gefahrenkarte Prozess Wasser (Überflutung und Erosion)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) muss der Gewässerraum den Raumbedarf beinhalten, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung nötig ist. Gemäss dem Leitfaden des ANU ist der Hochwasserschutz gegeben, wenn der Gewässerraum den roten Gefahrenbereich Prozess Wasser (Überflutung und Erosion) miteinschliesst.

Bei den folgenden Gewässern ist mit dem AWN abzuklären, ob der Gewässerraum auf den roten Gefahrenbereich Prozess Wasser (Überflutung und Erosion) erhöht werden muss:

- Höfjibach; Koordinaten 2 781 874/1 184 469
- Karjolerbach; Koordinaten 2 782 617/1 181 141
- Stadelbach; Koordinaten 2 782 605/1 181 136
- Sertigbach, Höhe Rain; Abschnitt 2.1; Koordinaten 2 781 027/1 182 361
- Frauenbach, Mündungsbereich, Abschnitt 1; Koordinaten 2 780 353/1 182 562
- Dorfbach; Koordinaten 2 783 136/1 187 322

#### Laterale Verschiebungen / weitere Anpassungen

Gemäss den Planunterlagen wird von der Gemeinde auf verschiedenen Abschnitten eine laterale Verschiebung angestrebt. Auf den unten aufgeführten Abschnitten kann einer Verschiebung jedoch aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- Flüelabach Abschnitt 1.1: Gemäss dem Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden" kann "laterale Verschiebungen in bereits anthropogen beeinflussten Gebieten mit bestehenden Anlagen oder Bauten in der Regel nicht zugestimmt werden". Auf diesem Abschnitt soll der Gewässerraum um 5 m von der Landwirtschaftszone auf die Passstrasse und teilweise in

die Bauzone verschoben werden. Diesem Anliegen kann gemäss den Vorgaben des Leitfadens nicht zugestimmt werden.

- Landwasser Abschnitt 2.6: Auf diesem Abschnitt soll der Gewässerraum um einige Meter von der Landwirtschaftszone in den bestehenden Campingplatz verschoben werden. Diesem Anliegen kann gemäss den Vorgaben des Leitfadens ebenfalls nicht zugestimmt werden, da diejenige Seite, auf welche der Gewässerraum geschoben werden soll, bereits baulich wie auch planerisch vorbelastet ist.

Es wird daher beantragt, auf die oben aufgeführten lateralen Verschiebungen zu verzichten und den Gewässerraum symmetrisch festzulegen.

#### Anpassungen auf Grund von Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss dem Leitfaden des ANU ist die Gewässerraubbreite bei wasserbezogenen Lebensräumen, die direkt vom Gewässer abhängig sind (Auen von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung sowie zum Teil Amphibienlaichgebiete) auf den Perimeter des Inventars zu erhöhen. Die Erhöhungen umfassen die Perimeter der inventarisierten Gebiete. Gemäss PMB wurde im Bereich der inventarisierten Auengebiete der Gewässerraum auf den Auenperimeter erweitert. Der ausgedehnte Gewässerraum stimmt jedoch bei den beiden Auengebieten (Flüelabach und Sertig) nicht genau mit den Perimetern des ANU überein. Es wird daher beantragt, die beiden Perimeter nochmals zu prüfen und korrekt in den Gewässerraum zu überführen.

#### Dicht überbaute Gebiete

Die Möglichkeit zur Reduktion der Gewässerraubbreite bei «dicht überbauten Gebieten» besteht gemäss dem Rechtsgutachten «Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum» nur in sehr eingeschränkter Masse. Der Reduktionstatbestand beschränkt sich im Wesentlichen auf städtische Zentren oder Dorfkerne, die einen hohen Überbauungsgrad aufweisen. Nicht als «dicht überbaut» gelten demgegenüber in aller Regel randlich oder peripher gelegene Gebiete die ans Gewässer angrenzen. Bezogen auf die von der Gemeinde angestrebten Reduktionen wird wie folgt Stellung genommen:

- Landwasser Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.4: Die Fraktion Glaris ist klar einem peripheren gelegenen Gebiet zuzuordnen. Eine Reduktion des Gewässerraumes auf die baulichen Gegebenheiten kann somit nicht zugestimmt werden.
- Landwasser Abschnitt 4.3: Dieser Abschnitt bei den Sportanlagen im Bereich "Färbi" entlang der Landwasser ist einem randlich gelegenen Gebiet zuzuordnen. Einer Verminderung auf die baulichen Gegebenheiten kann daher nicht zugestimmt werden. Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.
- Landwasser Abschnitt 5.4: Dieser Abschnitt auf der orographisch linken Seite der Landwasser ist einem randlich gelegenen Gebiet zuzuordnen. Einer Verminderung auf die baulichen Gegebenheiten kann daher nicht zugestimmt werden. Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.
- Tschuggaseeli: Gemäss der GSchV kann bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden. Da es sich beim Tschuggaseeli jedoch um einen natürlichen See mit einem ökologischen Potential handelt, wurde richtigerweise ein Gewässerraum festgelegt. Das Tschuggaseeli befindet sich jedoch ebenfalls in einem randlich gelegenen Gebiet. Eine Reduktion kann damit nicht in Betracht gezogen werden. Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand jedoch grundsätzlich geschützt.

Es wird daher beantragt, auf die oben genannten Reduktionen der Gewässerräume zu verzichten.

## Walderhaltung

Gemäss dem Leitfaden des ANU kann in Waldgebieten auf ein Ausscheiden der Gewässerräume verzichtet werden (siehe auch Kapitel 3.2). Aus forstlicher Sicht würde es daher Sinn machen, auf den nachfolgenden Abschnitten, in denen Bäche über längere Strecken ganz im Wald liegen (d.h. beide Ufer grenzen unmittelbar an Wald) keine Gewässerräume festzulegen. Diese Gerinnebereiche sind bereits über die Waldgesetzgebung geschützt. Es handelt sich um folgende Waldareale:

- Schluochtachere und Deelewald; Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Wofgang 1:2'000
- Stutzibach; Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Frauenkirch 1:2'000
- Chummerbach und diverse kleine Seitenbäche in Spina; Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Glaris 1:2'000
- Flüelabach, Zonenplan Ober Laret/Flüelatal 1:5'000

Die Notwendigkeit von Gewässerräumen in diesen Waldbereichen ist daher zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass im Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Glaris 1:2'000, im Bereich Rütwald (Hangfuss) und im Zonenplan Übriges Gemeindegebiet Süd 1:10'000, im Bereich Sädel/Ardüscher Waldumriss als Information nicht richtig dargestellt wurde.

## Anpassungen aufgrund von bewilligten Projekten

Mit BAB-Bewilligung Nr. 2019-0074 vom 28. März 2019 wurde der Revitalisierung des Dischmabachs zugestimmt. Es ist im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für die revitalisierte Linienführung des Dischmabachs der Gewässerraum ausgeschrieben werden muss.

## **4. Festlegung Gefahrenzonen**

### **4.1 Ausscheidung der Gefahrenzonen**

Die Gefahrenzonen sind in allen Teilplänen dargestellt, wie sie die Gefahrenkommission auf Grundlage der neu ausgearbeiteten Gefahrenkarten Lawinen und Wasser sowie zusätzlichen Überprüfungen vor Ort in den Jahren 2018/19 festgelegt hat.

Aufgrund von baulichen Massnahmen im Hochwasserschutz und raumplanerischen Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen in der aktuellen Gefahrenbeurteilung (Stand Ende 2019):

- Fertigstellung der Hochwasserschutzmassnahmen am Totalpbach; Im Bereich Wolfgang und insbesondere bei der Hochgebirgsklinik können die Gefahrenzonen 1 und 2 deshalb wesentlich reduziert werden. Die definitive Gefahrenkarte nach Massnahmen ist in Ausarbeitung. Da beim Totalpbach der Murgang der massgebende Prozess ist, hat die Reduktion der Gefahrenzonen nach Massnahmen keinen Einfluss auf das Festlegen der Gewässerräume.
- Fertigstellung der Hochwasserschutzmassnahmen am Dorfbach; Eine Gefahrenkarte nach Massnahmen liegt vor. Die Wasser bedingten, erheblichen Gefährdungsbereiche sind zwar reduziert, werden aber vom Prozess Lawine überdeckt, sodass die Gefahrenzonen richtig festgelegt sind. Wie beim Totalpbach ist auch beim Dorfbach der Murgang der massgebende Wasserprozess. Die Reduktion der erheblichen Gefährdungsbereiche beim Wasser haben daher keinen Einfluss auf das Festlegen der Gewässerräume.
- Ursprünglich wiesen die Bereiche Höfji und Dörfji durch den Höfjibach (grösstenteils im Wald) getrennte Erfassungsbereiche auf. Entsprechend war der Höfjibach nicht Bestandteil der Gefahrenkarte Wasser 2015. Diese liegt nun vor. Aufgrund der neuen Beurteilung müssen die Gefahrenzonen 1 und 2 ausgeweitet werden. Da auch hier Murgang der massgebende Pro-

zess ist, hat das Ausweiten der Gefahrenzonen keinen Einfluss auf die Festlegung der Gewässerräume.

In den Teilplänen ist aufgrund der ausgeschiedenen Gewässerräume ersichtlich geworden, dass in den Bereichen Schluochter und Langsiwis/Bildji das Festlegen einer Gefahrenzone 2 für Wiesenbäche, die einen natürlichen Charakter haben, vergessen gegangen ist. In den Teilplänen gibt es an mehreren Orten Wiesenbäche mit einem Gewässerraum, aber keiner Gefahrenzone. Diese sind von der Gefahrenkommission wegen ihrer Eindolungen, mehrmalig und/oder über längere Strecken, nicht mehr als natürliche Gerinne, sondern als Anlagen bewertet und entsprechend nicht beurteilt worden.

Die oben aufgeführten Änderungen/Anpassungen in der aktuellen Gefahrenbeurteilung werden für die Genehmigungsvorlage nachgeholt bzw. -geführt und mit einem definitiven Protokoll der Gefahrenkommission abgeschlossen. Damit können die Gefahrenzonen relevanten Massnahmen, die in den letzten zwei Jahren umgesetzt wurden, auch in einen definitiven Gefahrenzonenplan Davos integriert werden.

#### **4.2 Konflikte von ausgeschiedenen Bauzonen mit Gefahrenzonen 1**

Soweit Bauzonen von Gefahrenzonen 1 überlagert werden, sind diese der Landwirtschaftszone oder der Zone "Übriges Gemeindegebiet" zuzuweisen. Dies wurde richtigerweise berücksichtigt.

Im umgekehrten Fall, wenn Parzellen innerhalb des überbauten Siedlungsgebiets aus der Gefahrenzone 1 entlassen werden, könnte eine Einzonung dieser Parzellen zweckmässig sein und kann geprüft werden (Bspw. Parzellen Nrn. 2011 und 2012). Aufgrund des komplexen Verfahrens einer Einzonung (u.a. Mehrwertabschöpfung, Bauverpflichtung, Auswirkungen auf Bauzonenkapazität etc.) wird empfohlen, allfällige Einzonungen im Rahmen der anstehenden Totalrevision der Ortsplanung zu prüfen. Da in der vorliegenden Teilrevision keine Einzonungen vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass auch seitens der Gemeinde allfällige Einzonungen erst im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung geprüft werden sollen.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Mit dem vorliegenden Vorprüfungsbericht kann das Vorprüfungsverfahren nach Art. 47 KRG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 KRVO aus Sicht des Kantons als abgeschlossen betrachtet werden.

Wir empfehlen der Gemeinde Davos, die Revisionsvorlage im Sinne des vorliegenden Vorprüfungsberichts zu überprüfen und zweckmässige Anpassungen und Ergänzungen noch vorzunehmen, bevor das weitere Planungsverfahren gemäss Art. 47 KRG in Verbindung mit Art. 13 KRVO (Mitwirkungsaufgabe) und gemäss Art. 48 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 14 KRVO (Erlass durch Gemeindeversammlung, Beschwerdeaufgabe und Genehmigungsverfahren) durchgeführt wird.

Für Ihre Fragen zum vorliegenden Vorprüfungsbericht sowie für Ihre anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

**Abteilung Nutzungsplanung**



Raphael Kalberer, Kreisplaner

**Beilage (2-fach):**

- Dossier Planungsunterlagen

**Kopie (inkl. Beilage, 1-fach):**

- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur

**Kopie (ohne Beilage):**

- Rhätische Bahn, Infrastruktur Projektentwicklung Landerwerb, Bahnhofstrasse 25, 7000 Chur
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Plantahof
- Tiefbauamt